Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 5168.) Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, sowie die Erweiterung der Drömlingskorporation. Vom 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.) und in Folge des mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover und mit Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages vom 9. Juli 1859., was folgt:

§. 1.

Um die im Flußgebiete der Aller von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Braunschweig-Hannoverschen Grenze unterhalb Wolfsburg belegenen, zum Königreiche Preußen gehörigen Grundstücke, den Preußischen Drömling, sowie das Preußische Ohrethal, von der Braunschweigschen Grenze bei Uthmöden unterhalb Calvörde bis zur Freischleuse bei Neuhaldensleben besser als bisher zu entwässern und gegen unzeitige Ueberschwemmungen möglichst zu schützen, soll der in dem oben allegirten Staatsvertrage vereinbarte Regulirungsplan ausgeführt und der Preußischer Seits übernommene Kostenantheil von den betheiligten diesseitigen Grundbesitzern nach Verhältniß des herbeizuführenden Vortheils und abzuwendenden Schadens aufgebracht werden, insoweit nicht nachstehend über die Aufbringung der Kosten besondere Bestimmungen getroffen sind.

I. Abschnitt.
Regulirung der Aller.

§. 2.

Die Korrektion des Allerflusses selbst, die Anlegung der vereinbarten Umfluthen

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1860.

fluthen nebst Grundschleusen, der Eindeichung oberhalb Oebisfelde, der Brücken und sonstigen Bauwerke im Allerthale, sowie die Herstellung des Ableitungsgrabens von der Grafhorster Schleuse bis an den Kiefholzdamm liegt den Grundbesitzern des Allerthales ob.

Die Grundbesitzer in jeder der betheiligten Feldmarken

1) Weferlingen,
2) Siestedt,
3) Seggerde,
4) Everingen,
5) Lockstedt,
6) Gehrendorf,
7) Oebisfelde mit Kaltendorf und Breitenrode,
8) Heßlingen,
9) Wolfsburg,

übernehmen die Ausführung und Unterhaltung der in ihren Feldmarkgrenzen herzustellenden Korrektion, einschließlich der erforderlichen Bauwerke.

Soweit eine Meliorationsanlage auf der Grenze zweier Feldmarken liegt, trägt jede derselben die Hälfte dazu bei.

Innerhalb der einzelnen Feldmarken kontribuiren die Grundbesitzer nach dem bei der Separation oder sonst für diesen Zweck festgestellten, oder noch zu vereinbarenden Beitragsverhältnisse. Insoweit es an einem solchen Beitragsverhältnisse fehlt, wird ein besonderes Beitragskataster entworfen und in dem §. 22. vorgesehenen Verfahren festgestellt.

Bereits bestehende Brücken, welche wegen der Regulirung umgebaut werden müssen, sind nach erfolgtem Umbau wiederum von demjenigen zu unterhalten, welchem die Unterhaltung bisher obgelegen hat.

§. 3.

Zu den in den Feldmarken Oebisfelde, Kaltendorf und Breitenrode aufzuwendenden Meliorationskosten tragen die außerhalb des Allerthales belegenen Theile der Feldmarken Amt und Stadt Oebisfelde, Kaltendorf, Breitenrode, Wassensdorf, Weddendorf und Niendorf ein- für allemal ein Aversionalquantum von 6600 Rthlr. bei, welches nach deren im Separationsverfahren festgestellten Sollhaben aufgebracht wird. Außerdem wird das zu den Meliorations-Anlagen erforderliche Terrain, soweit es nicht aus servitutfreien Grundstücken zu entnehmen, nach dem Gesammt-Sollhaben der Gemeinheitstheilungen der Stadt und des Ländchens Oebisfelde von deren Interessenten gleich den gemeinschaftlichen Anlagen aufgebracht.

§. 4.

Die übrigen Korrektionskosten auf diesen Feldmarken Oebisfelde, Kaltendorf

dorf und Breitenrode, einschließlich der Herstellungs- und Unterhaltungskosten des zum Schutze der §. 3. genannten Feldmarken zu errichtenden Winterdeichs von den Höhen an der Amtsbreite an der Gehrendorfer Grenze bis zur Rothegrabenbrücke werden allein von den Grundbesitzern der zu Oebisfelde, Kaltendorf und Breitenrode gehörenden Allerniederung getragen und nach dem Sollhaben der in dieser belegenen Grundstücke aufgebracht.

Die Besitzer der Kaltendorfer und Jahnsmühle haben jedoch nach Verhältniß des für ihren Gewerbebetrieb aus der Regulirung erwachsenden Vortheils ebenfalls einen angemessenen, im Katasterverfahren festzustellenden Beitrag zu zahlen.

§. 5.

Behufs der Ausführung der Aller-Regulirung und der Beschließung über die gemeinsamen Interessen bei derselben bilden die Grundbesitzer des Preußischen Allerthales eine Genossenschaft, deren Vorstand besteht aus

1) einem von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden Königlichen Kommissarius, als Vorsitzenden,
2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor der Drömlingskorporation,
3) den Besitzern der Dominien Weferlingen, Wolfsdorf, Seggerde, Oebisfelde und Wolfsburg, welche sich durch ihre Administratoren oder Pächter vertreten zu lassen befugt sind,
4) den Bürgermeistern zu Weferlingen und Oebisfelde, welche sich durch ein anderes Magistratsmitglied vertreten lassen können,
5) den Schulzen der Dörfer Siestedt, Seggerde, Everingen, Lockstedt, Gehrendorf, Kaltendorf, Breitenrode und Heßlingen, deren Vertretung durch Schöppen zulässig ist.

Auch hat der Landrath des Gardelegener Kreises die Befugniß, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 6.

Die Ausführung der Regulirungsbauten wird von einer Baukommission geleitet, die aus

1) dem Königlichen Kommissarius,
2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor des Drömlings,
3) einem Mitgliede des Vorstandes, das dieser wählt,

besteht.

§. 7.

Die Ausführung der Regulirung wird von der Baukommission für Rech-

Rechnung der Verpflichteten bewirkt. Wünscht ein Dominium oder eine Gemeinde, die Ausführung auf ihrer Feldmark selbst zu übernehmen, so kann dies von dem Vorstande gestattet werden, soweit es nach seinem Ermessen ohne Nachtheil für die gute und rechtzeitige Herstellung der Anlagen geschehen kann.

§. 8.

Nach erfolgter Ausführung der Anlagen hört die Wirksamkeit des Vorstandes sowohl, als der Baukommission auf. Die Anlagen werden zur Unterhaltung den Verpflichteten in den einzelnen Ortschaften übergeben. Streitigkeiten, welche dabei vorkommen, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Generalkommission zu Stendal mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 9.

Ueber die Geschäftsführung des Vorstandes und der Baukommission hat die Generalkommission zu Stendal ein Reglement zu erlassen, wobei die erforderliche Verständigung der Preußischen ausführenden Behörde mit den Herzoglich Braunschweigischen Behörden zu berücksichtigen ist.

§. 10.

Die künftige zweckdienliche Unterhaltung der Melioration ist durch ein Schaureglement zu sichern, welches die Generalkommission zu Stendal im Einvernehmen mit der Regierung zu Magdeburg zu erlassen hat, und welches namentlich auch die Handhabung der Schleusen regelt. Wenn in einzelnen Ortschaften besondere Einrichtungen wegen Einziehung und Verwendung der Unterhaltungsbeiträge erforderlich werden sollten, so sind die Bestimmungen darüber in diesem Reglement zu treffen, soweit sich die Betheiligten nicht anderweitig darüber einigen.

II. Abschnitt.

Verbesserung der Drömlingswerke und Erweiterung der Drömlingskorporation.

§. 11.

Die vereinbarten Veränderungen und Verbesserungen der Drömlingswerke, einschließlich der im Kiefholzdamme anzulegenden Schleuse, werden von der Korporation des Preußischen meliorirten Drömlings ausgeführt.

§. 12.

§. 12.

Wegen der besseren Vorfluth, welche die Erweiterung und Vertiefung folgender Drömlingswerke:

1) des Allergrabens,
2) des Niendorfer Wiesen- (Secants-) Grabens,
3) des Landgrabens,

den nicht zur Drömlingskorporation gehörigen Feldmarken Mannhausen, Wegenstedt, Ethingen, Kathendorf, Kaltzlingen, Bösdorf und Forstort Landhagen, imgleichen den nördlich vom Landgrabendeiche und außerhalb des gewöhnlichen Inundationsgebiets der Aller belegenen Grundstücken von Stadt und Amt Oebisfelde, Kaltendorf, Breitenrode, Wassensdorf, Weddendorf und Niendorf gewährt, sollen die Grundstücksbesitzer dieser Feldmarkstheile von jedem Morgen an Vorfluth gewinnender Fläche einen Beitrag von zehn Silbergroschen ein- für allemal zur Kasse der Drömlingskorporation, und zwar in vier gleichen Raten am 1. Dezember jedes der auf die Publikation dieser Verordnung folgenden vier Jahre zahlen.

Den Betheiligten in den einzelnen oben genannten Gemeinden bleibt es überlassen, den Beitragsmaaßstab unter sich abweichend festzusetzen. Die Feststellung der beitragspflichtigen Flächen erfolgt durch die Generalkommission zu Stendal, nöthigenfalls in dem §. 22. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 13.

Die Eigenthümer der Drömlinge der Gemeinden Trippigleben, Kusay und Köwitz, sowie derjenigen Theile der Feldmarken Trippigleben und Kusay, welche ohne die Drömlingswerke nicht genügende Vorfluth finden, werden der Drömlingskorporation zugeschlagen. Sie haben zur Drömlingskasse pro Morgen so viel beizutragen, als die bisherigen Mitglieder des Verbandes durchschnittlich pro Morgen zu den Unterhaltungskosten der Drömlingswerke aufbringen.

Die beitragspflichtige Fläche und der Beitrag ist im Mangel der Einigung in dem §. 22. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Monate nach Publikation dieser Verordnung.

Dagegen übernimmt die Drömlingskorporation die in der Anlage verzeichneten Gräben und Brücken in dem zugeschlagenen Gebiete zur ferneren Unterhaltung.

Die Gräben gehen nebst den dazu gehörenden Grabenborden und der in ihnen auszuübenden Fischerei in das Eigenthum und die Nutzung der Korporation über.

 An

An den allgemeinen Versammlungen der Drömlings-Interessenten nehmen die zugeschlagenen Gemeinden Theil und werden in denselben in gleicher Weise, wie die bisher betheiligten Gemeinden, vertreten.

§. 14.

Das Reglement wegen Unterhaltung der Drömlingswerke vom 13. April 1805. bleibt im Uebrigen in Kraft.

Die Mitglieder der Drömlingskorporation bringen demgemäß die Kosten zur Verbesserung der Drömlingswerke nach dem bisherigen Beitragsverhältnisse auf.

III. Abschnitt.

Regulirung der Ohre.

§. 15.

Zu den Kosten der im Staatsvertrage vereinbarten Regulirung der Ohre auf der Strecke von der Braunschweigschen Grenze bei Uthmöden bis einschließlich der Freischleuse bei Neuhaldensleben zahlt:

1) der Staat einen Beitrag von 15,000 Rthlrn.;
2) die Drömlingskorporation einen Beitrag von 10,000 Rthlrn., wogegen sie künftighin, von Ausführung der Flußkorrektion ab, von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Grundräumung der regulirten Flußstrecke befreit wird;

die übrigen Regulirungskosten, mit Ausnahme der Grundentschädigung, welche innerhalb jeder Feldmark den dortigen Interessenten obliegt, werden von den Grundbesitzern der Preußischen Ohre-Niederung vom Uthmödener Stege bis zur Freischleuse bei Neuhaldensleben nach einem Kataster aufgebracht, welches in dem §. 22. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen ist.

§. 16.

Die künftige Unterhaltung des Ohreflusses im regulirten Zustande erfolgt innerhalb jeder Feldmark nach dem durch das Kataster bestimmten Beitragsverhältnisse von den betheiligten Grundbesitzern.

Die Unterhaltungslast der nach Artikel 18. des Staatsvertrages zu verändernden Freischleuse zu Neuhaldensleben wird zwischen dem bisher Verpflichteten, dem Müller zu Neuhaldensleben, und der Gesammtheit der Besitzer der zu meliorirenden Grundstücke durch Entscheidung der Verwaltungsbehörden verhältnißmäßig vertheilt und der Antheil der Grundbesitzer von ihnen nach dem im Kataster festgestellten Beitragsverhältnisse getragen.

§. 17.

Behufs Ausführung der Ohrekorrektion und der Beschließung über die gemeinsamen Interessen bei derselben werden die Grundbesitzer des Ohrethales zu einer Genossenschaft vereinigt, deren Vorstand besteht aus

1) einem von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden Königlichen Kommissarius, als Vorsitzenden,

2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor der Drömlingskorporation,

3) dem Besitzer des Ritterguts Detzel, der sich durch seinen Pächter oder Administrator vertreten lassen darf,

4) dem Bürgermeister zu Neuhaldensleben, dessen Vertretung durch ein anderes Magistratsmitglied zulässig ist;

5) den Schulzen der Dörfer Satuelle, Wiegelitz und Bülstringen, welche in Behinderungsfällen durch Schöppen vertreten werden.

Auch hat der Landrath des Neuhaldenslebener Kreises die Befugniß, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 18.

Die Ausführung der Regulirungsbauten wird für Rechnung der Genossenschaft von einer Baukommission bewirkt, die aus

1) dem Königlichen Kommissarius,

2) dem zeitigen Grabenbau-Inspektor der Drömlingskorporation,

3) einem aus dem Vorstande von diesem gewählten Vorstandsmitgliede

besteht, und finden die oben in den §§. 8. 9. und 10. dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen auch hier bei der Ohreregulirung Anwendung.

§. 19.

Dem Verbande zur Ohreregulirung und der Drömlingskorporation wird die Verpflichtung auferlegt, dasjenige auszuführen, was nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden geschehen muß, um das rascher zugeführte Hochwasser ohne Schaden für die unterhalb Neuhaldensleben liegenden Grundbesitzer abzuführen. Die beiden Genossenschaften konkurriren dabei nach Verhältniß der Fläche ihres Gebietes. Sollten zu dem Ende besondere Anlagen, Durchstiche ꝛc. nöthig werden, so dürfen diejenigen Grundbesitzer unterhalb Neuhaldensleben, welche dadurch Vortheile gegen den bisherigen Zustand erlangen, zu verhältnißmäßigen Beiträgen ebenso herangezogen werden, wie die Verbandsgenossen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Außer dem §. 15. bestimmten Zuschusse übernimmt der Staat die Kosten der Vorbereitung des Meliorationsplanes und der bautechnischen Leitung der Ausführung, sowie die Remuneration des Königlichen Kommissarius.

§. 21.

Den Genossenschaften zur Aller- und Ohre-Regulirung, imgleichen der Korporation des Preußischen meliorirten Drömlings wird für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Die Korporationen können kraft dieses Rechts gegen Entschädigung fordern:

1) die Abtretung und Veränderung von Schleusen;

2) den zeitweisen Stillstand von Mühlen;

3) die Abtretung und vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferwallungen oder sonstigen Regulirungswerken, oder zur Unterbringung der Erde, des Schutts und der Baumaterialien erforderlichen Terrains;

4) die Entnahme von Baumaterialien an Steinen, Sand, Lehm, Rasen und dergleichen;

5) die Fortnahme von Bäumen und Strauchwerk;

6) die Abtretung der durch Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer nicht auf die Entschädigung für hiedurch erwachsende Inkonvenienzen verzichten.

Das Expropriationsverfahren wird durch die Generalkommission zu Stendal nach Vorschrift des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 41.) geleitet. Derselben steht hienach auch die Entscheidung darüber zu, welche Grundstücke expropriirt werden sollen, vorbehaltlich des innerhalb einer sechswöchentlichen Präklusivfrist einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, ferner die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung, vorbehaltlich des innerhalb derselben Frist einzulegenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen (§§. 45—51. des allegirten Gesetzes).

Wegen Auszahlung und Verwendung der Entschädigung kommen die in

in Auseinandersetzungssachen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§. 22.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Anlagen werden von den Genossen der Verbände durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht, soweit nicht oben wegen des Beitragsverhältnisses andere Bestimmungen getroffen sind.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken und ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten. Die Erfüllung der Beitragspflicht wird durch administrative Exekution erzwungen.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Regulirung abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse mit 5,

der II. Klasse mit 3,

der III. Klasse mit 1

heranzuziehen ist.

Die Besitzer von Triebwerken, welchen aus der Regulirung Vortheil erwächst, sind ebenfalls mit einem verhältnißmäßigen Beitrage zu veranlagen.

Die Aufstellung des Katasters liegt dem Königlichen Kommissarius ob; derselbe hat dabei zwei von dem Vorstande des Verbandes gewählte Sachverständige zuzuziehen. Der Kommissarius kann sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch das technische Mitglied oder durch einen anderen Beamten der Generalkommission vertreten lassen.

Der Vorstand ist befugt, den Sachverständigen zu ihrer Information ortskundige Personen beizuordnen.

Die Kataster sind den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen oder dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Generalkommission zu Stendal zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereidigter Feldmesser, event. ein Vermessungsrevisor, bezüglich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Techniker beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Generalkommission zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Generalkommission ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen angefertigt.

Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die Generalkommission die Einziehung von Beiträgen nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder einem anderen Maaßstabe, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung, anordnen.

§. 23.

Die Verbände der Aller- und Ohre-Niederung sind dem Ober-Aufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird während des Bestehens der Baukommissionen durch die Generalkommission zu Stendal, nach Auflösung der Baukommissionen durch die Regierung zu Magdeburg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieser Verordnung gehandhabt, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieser Verordnung, sowie des Geschäfts und Schaureglements überall beobachtet, die Meliorationsanlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten werden.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes, setzt auch ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

§. 24.

In Betreff der Drömlingskorporation verbleibt es bei dem bisherigen Aufsichtsrechte der Regierung zu Magdeburg. Die Generalkommission in Stendal

dal hat hier nur die rechtzeitige und tüchtige Ausführung des Regulirungsplans zu kontroliren.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

Anlage ad §. 13.

Verzeichniß

der Meliorationswerke, welche dem Drömlingsverbande nach Zuschlagung der Klötzeschen Amtsdörfer zu unterhalten obliegen.

I. Gräben.

1) Der Moor-, Grenz- und Flöthgraben:

a) zwischen den Feldmarken Jeggau und Trippigleben	188	laufende Ruthen lang,
b) zwischen den Feldmarken Quarnebeck und Trippigleben	378	„ „ „
c) auf der Feldmark Trippigleben	732	„ „ „
d) zwischen der Feldmark Kusay und Köckte	952	„ „ „
	2250	laufende Ruthen

mit einer Sohlenbreite von 5 — 8 und einer oberen Breite von 10 — 20 Fuß.

2) Der Kunrauer Vorfluthgraben:

a) zwischen dem Drömling von Köwitz und Kunrau	34	laufende	Ruthen	lang,
b) im Köwitzer Drömlinge	208	"	"	"
c) zwischen dem Drömling von Köwitz und Kusay	108	"	"	"
d) im Kusayer Drömlinge	144	"	"	"
e) im Trippiglebener Drömlinge	101	"	"	"
	595	laufende	Ruthen	

mit einer Sohlenbreite von 8 und einer oberen Breite von 20 Fuß.

3) Der kalte Moor- oder Immengraben:

a) im Köwitzer Drömlinge	241	laufende	Ruthen	lang,
b) im Kusayer Drömlinge	248	"	"	"
c) im Trippiglebener Drömlinge	137	"	"	"
d) im Köckter Drömlinge	267	"	"	"
	893	laufende	Ruthen	

mit einer Sohlenbreite von 6 und einer oberen Breite von 14 Fuß.

II. Brücken.

1) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Trippigleben-Quarnebecker Kommunikationswege.

2) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Trippigleben-Klötzer Kommunikationswege.

3) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Trippigleben-Köwitzer Kommunikationswege.

4) Die Brücke über den Moor-, Grenz- und Flöthgraben im Köckte-Köwitzer Kommunikationswege.

(Nr. 5169.) Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Nachdem Königlich Preußischer und Königlich Hannoverscher, sowie Herzoglich Braunschweigscher Seits es für angemessen erachtet worden, sich über die Regulirung der Aller und Ohre zu vereinigen, so sind die mit der desfallsigen Verhandlung beauftragten Kommissarien, als:

I. Königlich Preußischer Seits:

1) der Regierungsrath Roloff aus Stendal,
2) der Regierungs- und Baurath Wurffbain aus Erfurt;

II. Königlich Hannoverscher Seits:

1) der Ober-Baurath Plener aus Hannover,
2) der Regierungsrath Niemeyer aus Hannover;

III. Herzoglich Braunschweigscher Seits:

1) der Kreisdirektor Cruse aus Helmstedt,
2) der Landes-Oekonomierath Ludewig I. aus Braunschweig,

nach vorhergegangener Berathung heute über nachfolgenden Vertrag übereingekommen:

(Vorbemerkung. Alle in diesem Vertrage enthaltenen Größenangaben beruhen, soweit nicht ein Anderes bemerkt ist, auf Preußischem Maaße.)

A. Korrektion der Aller von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Grafhorster Schleuse.

Artikel 1.

Zur Regulirung des Wasserabflusses in der Aller von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Grafhorster Schleuse soll das Allerflußbett nach Maaßgabe des natürlichen, in den verschiedenen Strecken vorhandenen Gefälles bei einer durchgängigen Tiefe von vier Fuß

a) von der Neuen Mühle oberhalb Weferlingen bis zur Einmündung der Spetze (Nr. 1. der Karte) zehn Fuß,

b) von hier bis zur Einmündung der Lapau (Nr. 8. der Karte) vierzehn Fuß,

c) von der Lapau bis zur Schäferbrücke (Nr. 15. der Karte) sechszehn Fuß,

ad a—c. mit anderthalbfüßiger Böschung,

d) von

d) von dem Grabauer Teiche bis zur Grafhorster Schleuse (Nr. 24.), bei zwei und einhalbfüßiger Böschung, zehn Fuß

Sohlenbreite erhalten und unter Regulirung der Landesgrenze auf den Strecken, wo der Fluß die Grenze zwischen Preußen und Braunschweig bildet, in der auf der Karte dargestellten Richtung begradigt werden.

Artikel 2.

Um den Abfluß der Fluthen in der Thalstrecke zwischen Büstedt resp. Oebisfelde und dem Grabauer Teiche zu reguliren, und die Ortschaften Oebisfelde und Kaltendorf, sowie die Grundstücke auf der rechten Seite des sogenannten Landgrabens besser als bisher gegen die Hochfluthen zu schützen, sollen folgende Einrichtungen getroffen werden:

a) von der Ecke des Landgrabens, an der großen Kuhle, ab soll eine wasserfreie Verwallung angelegt werden, welche hart an der sogenannten Rothegraben-Brücke auf dem linken Ufer vorbeigeht, die Stadt umzieht und unterhalb derselben bis an das künftig gerade zu legende nördliche Unterwasser der Kaltendorfer Mühle reicht;

b) um der Kaltendorfer und Jahnsmühle das Betriebswasser zuzuführen, wird der Mühlengraben von der sogenannten Kulkbrücke (Nr. 16.) ab nach der sogenannten Amtsbrücke hin mit sechszehn Fuß Sohlenbreite gerade gelegt und in der Verwallung mit einer Schleuse von achtzehn Fuß lichter Weite versehen, durch welche bei einem vollbordigen oder höheren Wasserstande der Aller nicht mehr Wasser gelassen werden soll, als die Kaltendorfer Mühle durch ihre Betriebsgerinnen ohne Ueberstauung des Mahlziels abführen kann;

c) zum Ersatze für die hierdurch dem Hochwasser verschlossenen seitherigen Fluthöffnungen in Oebisfelde und Kaltendorf wird in dem Steindamme zwischen der Schäfer- und der Kulkbrücke eine neue Fluthbrücke von zehn Fuß lichter Oeffnung angelegt;

d) die Schäferbrücke wird nach dem Plane des Kreisbaumeisters Stelling zu Helmstedt vom 26. November 1851. umgebaut und dabei auf zweiundvierzig Fuß lichter Weite gebracht;

e) die Umfluth für die Kaltendorfer und Jahnsmühle, von der Schäferbrücke abwärts auf der zu regulirenden Landesgrenze bis zum Grabauer Teiche, erhält sechs Fuß Sohlenbreite bei zwei und einhalb Fuß Böschung und vier Fuß Normaltiefe;

f) wenn der Steindamm zwischen Büstedt und Oebisfelde wasserfrei erhöht werden sollte, so sind die Fluthbrücken-Oeffnungen in demselben noch um weitere zwanzig Fuß zu vermehren.

Ar-

Artikel 3.

Die Mühlen von Weferlingen bis Oebisfelde sollen ebenfalls mit den erforderlichen, auf der Karte bezeichneten Umfluthen versehen werden, welche die volle Kapazität der im Artikel 1. sub a — c. angegebenen Flußprofile erhalten und mit Grundschleusen versehen werden, deren Fachbaum in der projektirten Sohle des Flußbettes liegt, so daß sie das Wasser des vollbordigen Flusses ohne Verursachung eines Aufstaues abführen können.

Die Umfluth bei der Seggerder Mühle (Nr. 4.) soll in Betracht ihrer Länge und des Wasserabflusses durch die Mühlenfreifluth nur mit acht Fuß Sohlenbreite ausgeführt werden. Das bereits vorhandene Stück derselben an dem Parke des Ritterguts Seggerde kann in seinen jetzigen größeren Dimensionen beibehalten werden.

Artikel 4.

Die Regulirung auf der Feldmark Weferlingen, zu welcher die Betheiligten bisher ausreichende Beiträge nicht haben übernehmen wollen, kann nach dem Ermessen der Preußischen Regierung unterlassen oder der in der Stadtlage projektirten Umfluth (Nr. 2.) eine andere Richtung gegeben werden.

Artikel 5.

Das vereinbarte Normalprofil des Flußbettes (Artikel 1.) ist bei der Regulirung nur in den Durchstichen oder an solchen Stellen herzustellen, wo das Flußbett eine geringere Breite oder Tiefe hat, wogegen es dem Belieben der Adjazenten überlassen bleibt, das Flußbett an solchen Stellen, wo dasselbe größere Breite oder Tiefe hat, auf das Normalprofil einzuschränken.

Auch bleibt den Adjazenten der oberen Aller (bis Büstedt) unbenommen, daß sie an solchen einzelnen Stellen, wo die ein und' einhalbfüßige Böschung sich bei dem starken Gefälle später nicht hält, das Ufer flacher abböschen dürfen. Doch soll dadurch das vereinbarte Profil des Flußbettes nicht kontinuirlich erweitert werden.

Artikel 6.

Demjenigen der kontrahirenden Staaten, welcher solches verlangt, soll auf seine Kosten die Herstellung und Unterhaltung eines festen, durch Mauer- oder Zimmerwerk geschlossenen Flußprofils zwischen dem Grabauer Teiche und der Grafhorster Schleuse (Nr. 23.) gestattet werden.

Artikel 7.

Unmittelbar oberhalb der Grafhorster Schleuse (Nr. 24.), welche in ihrer jetzigen

jetzigen lichten Weite von zwanzig Fuß vier Zoll stets erhalten werden soll, tritt eine Vertheilung der Wassermasse dergestalt ein, daß bei höherem Wasserstande Einhundert und funfzehn Kubikfuß pro Sekunde durch den Königlich Preußischen Drömling Abfluß nach der Ohre erhalten. Zu dem Zwecke wird unmittelbar oberhalb jener Schleuse ein Ableitungsgraben angelegt. Derselbe wird in gerader Linie auf den Anfang des Allergrabens zugeführt und erhält vier Fuß Sohle, vier Fuß Tiefe und ein und einhalbfüßige Böschung mit einem repartirten Gefälle von eilf ein viertel Zoll auf Einhundert Ruthen.

Unmittelbar neben und in Verbindung mit der Grafhorster Schleuse wird dieser Ableitungsgraben mittelst einer unbedeckten Schleuse von zehn Fuß lichter Weite geschlossen, deren Grundbaum in gleiche Höhenlage mit dem der Grafhorster Schleuse gelegt wird. Diese Schleuse wird gezogen, sobald das Wasser in der Aller die Höhe von drei Fuß über dem Grundbaume erreicht hat, und geschlossen, sobald das Wasser bis unter diese Höhe gefallen ist.

Das mittelst dieses Grabens abzusetzende Wasserquantum soll unter dem Kiefholzdamme (Nr. 25.) durch ein dort anzulegendes, oben bedecktes, mit Flügelwänden und Schützen zu versehendes Gerinne von zehn Fuß lichter Weite bei vier Fuß lichter Höhe durchgeführt werden. Es ist bei der Feststellung dieser, auf den Absatz obiger Einhundert und funfzehn Kubikfuß berechneten Dimension ein Wasserstand von vier Fuß über der Sohle des Gerinnes zu Grunde gelegt.

Um bei höheren Wasserständen zu verhindern, daß mehr als Einhundert und funfzehn Kubikfuß pro Sekunde durchfließen, soll alsdann die Oeffnung durch Schützen nach einem gemeinschaftlich zu vereinbarenden Reglement angemessen eingeschränkt werden.

Artikel 8.

Die Verwallung der Grundstücke im Allerthale unterhalb Oebisfelde bis nach Grafhorst, resp. bis nach dem Kiefholzdamme gegen Hochfluthen wird in nachbeschriebener Weise gestattet:

a) auf Braunschweigscher Seite soll der kürzlich unterhalb Büstedt angelegte Damm mindestens sechs Ruthen vom Ufer der neuen Umfluth entfernt bleiben und diesem Ufer parallel folgen bis an den Wiesenweg neben der Pfingstriehe, von dort aber sich nach der Höhe der Pfingstriehe allmälig zurückziehen und mindestens siebzig Ruthen von der Umfluth und der regulirten Aller zurückbleiben. Am Dorfe Grafhorst darf sich der Wall dem Flusse so weit nähern, daß er das Dorf in Schutz bringt und an die Grafhorster Schleuse anschließt;

b) auf Preußischer Seite soll das rechte Ufer des neuen Unterwassers der Kaltendorfer Mühle bis dreißig Ruthen unterhalb der Jahnsmühle verwallet werden dürfen. Von da ab muß die Verwallung allmälig zurücktreten und mindestens achtzig Ruthen von der regulirten Aller entfernt bleiben.

B. Me-

B. Melioration des Drömlings und Korrektion des Ohreflusses bis Neuhaldensleben.

Artikel 9.

Der wasserfreie Anschluß des Kiefholzdammes an die Breitenroder Anhöhe (Nr. 26.) und der Verschluß der jetzigen Oeffnung im Kiefholzdamme, da, wo solcher mit dem Fangdamme zusammentrifft (Nr. 27.), wird gestattet.

Artikel 10.

Gegen die bisher längs des Fangdammes nach der Ohre zu anströmenden Allerfluthen wird das Ohrethal und der meliorirte Drömling durch eine kehrbare Verwallung abgeschlossen. Dieselbe hebt vom nächsten Bogen des Fangdammes nördlich vom Mittelgraben (Nr. 28.) an, und zieht sich in nächster Richtung auf die Stemmelbahn zu, läuft unmittelbar an deren Südseite hin und schließt sich an die Rühensche Anhöhe (Nr. 29.) an. Diese Verwallung erhält zunächst des Fangdammes fünf Fuß Höhe, sechs Fuß Kronenbreite, drei Fuß Böschung zu beiden Seiten, und läuft die Krone waagerecht bis zur Rühenschen Anhöhe.

Artikel 11.

Das nördlich dieser Verwallung belegene Hannoversche und Braunschweigsche Terrain erhält ungehinderte Vorfluth in den äußeren Fangdammgraben und von da in die Ohre, auch mittelst Durchschnitte des Fangdammes in die inneren Entwässerungsgräben des Preußischen Drömlings, den Mittel- und Wolmirhorstgraben, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 12.

Es wird gestattet, die in dem Hannoverschen und Braunschweigschen Drömlinge vorhandenen oder noch anzulegenden Entwässerungsgräben in den äußeren Fangdammgraben einzulassen. Die gegenseitige Benutzung dieser Gräben, soweit dieselbe den Abfluß des Wassers aus dem Hannoverschen und Braunschweigschen Drömlinge nach dem äußeren Fangdammgraben zum Zwecke hat, hält sich Hannover und Braunschweig ungehindert offen.

Artikel 13.

Der äußere Fangdammgraben wird von der neuen Verwallung an der Stemmelbahn (Nr. 31.) bis zur Einmündung in die Ohre (Nr. 30.) auf vierzehn Fuß Sohle und vier Fuß Tiefe gebracht. Die Böschung nach dem Fangdamme wird eine einfüßige und die nach der anderen Seite hin eine ein und einhalbfüßige.

Das Gefälle der Sohle dieses Grabens wird, dem vorhandenen natürlichen Gefälle entsprechend, mit Berücksichtigung der dem regulirten Ohreflußbette (Art. 16.) an dem Einflusse des Grabens zu gebenden Tiefe normirt.

Artikel 14.

Der Fangdamm erhält zwischen den beiden Fangdammgräben zwei Durchschnitte, von denen der erstere dort angelegt wird, wo sich die Verwallung an den Fangdamm anschließt (Nr. 31.), der zweite aber dort, wo der Wolmirhorstgraben vom inneren Fangdammgraben abzweigt (Nr. 32.).

Von diesen stets offenen Durchschnitten erhält der erste sieben Fuß lichter Weite nnd drei Fuß neun Zoll lichter Höhe, der zweite dagegen acht Fuß lichter Weite und vier Fuß lichter Höhe.

Die Höhenlage der Sohle der Durchschnitte und des inneren Fangdammgrabens wird zu der Höhenlage der Sohle des äußeren Fangdammgrabens so geregelt und erhalten, daß ein ungehinderter Absatz aus dem letzteren in den inneren Fangdammgraben und aus diesem in den Mittel- und Wolmirhorstgraben stattfinden kann.

Artikel 15.

Der innere Fangdammgraben von der neuen Verwallung bis zu seiner Einmündung in den Mittelgraben, der Mittelgraben und der Wolmirhorstgraben erhalten die dem Durchflußvermögen der beiden Durchschnitte auch in Absicht auf die Höhenlage ihrer Sohle entsprechenden Abflußprofile bei gleichmäßiger Vertheilung des vorhandenen Gefälles.

Artikel 16.

Die Ohre wird bis zur Einmündung des Allergrabens in dieselbe (Nr. 33.) in der Weise regulirt, daß sie bei einer Normaltiefe von vier Fuß und gleichmäßiger Höhenlage ihrer Sohle, mit der des äußeren Fangdammgrabens an seiner Einmündung bei anderthalbfüßiger Böschung und bei einem repartirten Gefälle von ein fünf Achtel Zoll auf Einhundert Ruthen:

a) vom Fangdamme bis zum Mittelgraben (Nr. 30 — 34.) zwei und zwanzig Fuß,

b) vom Mittelgraben bis zum Friedrichskanal (Nr. 34 — 35.) acht und zwanzig Fuß, und

c) vom Friedrichskanal bis zum Allergraben (Nr. 35 — 33.) zwei und dreißig Fuß Sohlenbreite

erhält.

Ar-

Artikel 17.

Von dem Allergraben bis zur Neuhaldenslebener Schleuse wird die Ohre in der auf der Karte bezeichneten Richtung (Nr. 33. 36. 37.) begradigt und erhält bei einer Normaltiefe von vier Fuß und bei anderthalbfüßiger Böschung

a) vom Allergraben bis zur Kulkbrücke bei Kalvörde (Nr. 33. 36.) zwei und dreißig Fuß Sohlenbreite und ein repartirtes Gefälle von drei Zoll auf Einhundert Ruthen,

b) von der Kulkbrücke bis zur Neuhaldenslebener Schleuse (Nr. 36. 37.) sechs und dreißig Fuß Sohlenbreite und ein repartirtes Gefälle von vier ein halb Zoll auf Einhundert Ruthen.

Sollte es sich bei Ausführung dieser Regulirung ergeben, daß an einer oder der anderen Stelle der ebengedachten Strecken der Ohre das Verlassen der projektirten Linien eine wesentliche Kostenersparniß herbeiführe, so wird die Abweichung vom Projekte unter der Bedingung gestattet, daß der aus obigen Dimensionen unter Voraussetzung der projektirten Linien sich berechnende Wasserabsatz an allen Stellen ungehindert stattfindet.

Artikel 18.

Der Grundbaum der Freischleuse von Neuhaldensleben (Nr. 37.) wird um siebzehn und einen halben Zoll niedriger gelegt. Die Schützenhöhe wird so normirt, daß das jetzige Mahlziel der Mühle unverändert bleibt.

Die lichte Weite der Freischleuse beträgt jetzt ein und zwanzig Fuß und zwei Zoll, und soll durch einen Anbau von dreizehn Fuß lichter Oeffnung erweitert werden, so daß die ganze lichte Weite vier und dreißig Fuß zwei Zoll beträgt.

C. Korrektion der Aller von der Grafhorster Schleuse bis zur jetzigen Einmündung der kleinen Aller.

Artikel 19.

Die Aller von der Grafhorster Schleuse (Nr. 24.) bis zur jetzigen Einmündung der kleinen Aller (Nr. 40.) wird in den auf der Karte bezeichneten Richtungen so angelegt, daß sie bei einer Normaltiefe von vier Fuß und bei anderthalbfüßiger Böschung nachstehende Sohlenbreiten und Gefälle erhält:

a) von der Grafhorster Schleuse bis zum Bogen der Aller oberhalb Politz (Nr. 24 — 38.) eine Sohlenbreite von vierzehn einhalb Fuß bei sieben einen halben Zoll Gefälle pro Einhundert Ruthen,

b) von diesem Punkte bis zu Meyersgraben (Nr. 38. 39.) eine allmälig von vier-

vierzehn ein halb Fuß bis vier und dreißig Fuß zunehmende Sohlenbreite bei einem durchschnittlichen Gefälle von zwei vierzehntel Zoll auf Einhundert Ruthen,

c) von Meyersgraben bis zur jetzigen Einmündung der kleinen Aller (Nr. 39. 40.) eine Sohlenbreite von vier und dreißig Fuß bei einem Gefälle von zwei vierzehntel Zoll auf Einhundert Ruthen.

Artikel 20.

Durch die Linie von Vorsfelde auf Neuhaus sollen weder die Schomburgsriede noch eine andere Ableitung aus dem Inundationsgebiete der Aller in diese geführt werden.

Die Brückenöffnungen im Allerthale neben Vorsfelde können noch um eine Fluthbrücke von sechszehn Fuß im Lichten erweitert werden.

Wenn dies geschieht, so bleibt es auch dem Grafen von der Schulenburg unbenommen, die Oeffnungen im Wolfsburger Fahrdamme noch um eine Fluthbrücke von sechszehn Fuß im Lichten zu erweitern.

Artikel 21.

Oberhalb des Schlosses Wolfsburg (Nr. 44.) wird aus der Aller ein Umfluthgraben von vierzehn Fuß Sohlenbreite und vier Fuß Tiefe bei anderthalbfüßiger Böschung abgeleitet und in der auf der Karte bezeichneten Richtung (Nr. 45.) auf den Wolfsburger Damm (Nr. 46.) zugeführt. Unterhalb dieses Dammes wendet sich der Umfluthgraben nach dem Graben des gegenwärtigen Schillerteich-Mühlenwassers (Nr. 47.) und mündet an dem Punkte in die Aller ein, wo jetzt dieses Mühlenwasser einmündet — soweit von Hannover nicht eine weiter unterhalb belegene Einmündung auf den Wunsch des Grafen von der Schulenburg auf Wolfsburg zugestanden wird.

Sollte es vorgezogen werden, die Aller selbst von dem Anfange des Umfluthgrabens bis zu dessen Einmündung nicht vollständig auf die Art. 19. c. bestimmte Sohlenbreite zu bringen, so soll die Differenz der Sohle der Umfluth zugelegt werden.

Artikel 22.

An der Stelle, wo dieser Umfluthgraben den Wolfsburger Fahrdamm durchschneidet (Nr. 46.), wird letzterer mit einer Brückenöffnung versehen, bei deren Konstruktion die Vorschrift gilt, daß die bei Wolfsburg (Nr. 44. 46. 48.) befindlichen Wasserlösen in Ansehung auf Konsumtion mit denen in der Thallinie zwischen Vorsfelde und Neuhaus (Art. 20.) gleiche Größe erhalten.

Artikel 23.

Die neu anzulegende Brückenöffnung in dem Wolfsburger Fahrdamme

wird mit einer durch einen Pegel geregelten Stauschleuse versehen, deren Grundbaum mit der repartirten Sohle des Umlaufs gleiche Höhe erhält.

Für die Ziehung derselben gelten die Vorschriften des Art. 31., und die Pegelhöhen (Art. 43.) werden in Rücksicht auf die Lage der oberhalb befindlichen Aecker und Wiesen festgestellt.

Artikel 24.

Das Schillerteich-Schleusen- und Mühlenwasser, auch das Tagewasser der Berghöhe über Sandkamp und der Feldmark Sandkamp werden auf einem oder mehreren, mit dem Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg näher zu verabredenden Punkten der Aller oberhalb des Stellfelder Dammes zugeführt.

Artikel 25.

Die Käsdorfer und Warmenauer Allerbrücken (Nr. 49. und 50.) werden auf vierzig Fuß Oeffnung erweitert. Die Erweiterung darf jedoch nicht eher eintreten, als bis der Hannoversche Kanal von unten auf bis zum Stellfelder Damme vollendet sein wird.

Sollten nach Art. 21. — am Schlusse — der Aller auf der hier fraglichen Strecke die Art. 19. bestimmten Sohlenbreiten nicht gegeben werden, so bleibt eine verhältnißmäßige Verminderung der vorerwähnten Brückenöffnungen vorbehalten.

Artikel 26.

Die zwischen Wolfsburg und dem Stellfelder Damme an der großen und kleinen Aller unternommenen Bedämmungen werden spätestens bis dahin, daß der Hannoversche Kanal von unten auf bis zum Stellfelder Damme vollendet sein wird, bis auf die Fläche des natürlichen Bodens gänzlich niedergelegt.

Auch sollen zwischen Wolfsburg und dem Ableitungspunkte des neuen Aller-Umfluthskanals (Art. 31.), sowie zwischen der kleinen Aller und dem Stellfelder Damme neue Verwallungen nicht angelegt, die etwa vorhandenen aber hinweggeräumt werden.

Den Anliegern der kleinen Aller auf der Strecke von der großen Aller bis zur Landwehr bleibt es überlassen, das Ufer der kleinen Aller mit den an- und gegenüberliegenden höheren Uferstrecken in gleiche Höhe zu bringen. Für die Anlieger einer etwaigen Ableitung der kleinen Aller, von der Landwehr abwärts, gilt dasselbe.

Zur Anlage von Stauwerken in der Aller auf diesen Strecken, soweit derartige Anlagen nicht in diesem Vertrage gestattet worden, bedarf es der Zustimmung der betheiligten anderen Staaten.

Die nöthigen Abfuhrwege nach den an beiden Seiten der Aller belegenen

nen Grundstücken werden vorbehalten, sollen jedoch weder in längeren Strecken an beiden Flußseiten sich gegenüber, noch ohne Unterbrechung auf der einen Flußseite der Aller zwischen Wolfsburg und dem Stellfelder Damme verlaufen.

D. Korrektion der Aller von der jetzigen Einmündung der kleinen Aller bis Diekhorst.

(Alle in diesem Abschnitte enthaltenen Größenangaben beruhen auf Hannoverschem Maaße.)

Artikel 27.

Es bleibt Hannover überlassen, den Stellfelder Damm durch Erhöhung wasserfrei zu legen, nachdem der weiter unten berührte Aller-Umlaufkanal bis zu diesem Damme vollendet sein wird.

Die Vorfluth durch diesen Damm soll beschafft werden:

1) durch eine über das geregelte Bett der großen Aller (Nr. 57.) zu erbauende neue Brücke von drei und sechszig Fuß lichter Weite und eine dem ungehinderten Abflusse der höchsten Fluthen entsprechende Höhenlage der Fahrbahn;

2) durch Beibehaltung
   a) der zunächst nördlich von Stellfelde (Nr. 58.) belegenen Brücke von sechs und zwanzig Fuß Oeffnung, und
   b) der sogenannten Burgbrücke (Nr. 59.) von vierzig Fuß Oeffnung

   in ihren bisherigen Lagen und Dimensionen;

3) durch Erhaltung der sogenannten Aller-Umfluthbrücke (Nr. 60.) von fünf und zwanzig Fuß Oeffnung als Fluthbrücke; dieselbe soll in ihrer gegenwärtigen Lage verbleiben, jedoch bei wasserfreier Erhöhung des Dammes in der Fahrbahn eine dem ungehinderten Abflusse der Hochfluthen entsprechende Höhenlage erhalten;

4) durch Beibehaltung der sogenannten Allerbrücke (Nr. 61.), welche gegenwärtig eine Oeffnung von funfzehn Fuß hat, jedoch zur Aufnahme des dahin zu verlegenden Bettes der kleinen Aller und zur Beförderung des Abflusses der Hochfluthen derselben bis zu vier und zwanzig Fuß lichter Oeffnung erweitert und dem gedachten Zwecke entsprechend erhöht werden soll;

5) außer den vorerwähnten Brücken wird in dem wasserfreien Damme zwischen der Allerbrücke und dem Weyhäuser Windmühlenhause noch eine Fluthbrücke von vier und zwanzig Fuß lichter Oeffnung, unter Sicherung des Zuflusses der Fluthen zu derselben, an der dazu in dieser Strecke am meisten geeigneten Stelle angelegt.

Sollte

Sollte unterhalb des Stellfelder Dammes durch das Allerthal eine Straße gelegt werden, so soll die Vorfluth auch durch diese nach Maaßgabe der vorerwähnten Bestimmungen beschafft werden.

Der Stellfelder Damm kann in solchem Falle beseitigt werden.

Artikel 28.

Die im Hauptdamme des Sandkamper Bruches liegenden Brücken von bezüglich sieben und vierzehn Fuß Oeffnung werden zusammen bis zu vierzig Fuß erweitert.

Artikel 29.

Die Einmündung der kleinen Aller in die große Aller wird von einem oberhalb Warmenau zu bestimmenden Punkte ab in der bei der Weyhäuser Theilung dafür angenommenen Richtung mit sechszehnfüßiger Sohlenbreite und einer der Höhenlage des Flußbettes der kleinen und großen Aller entsprechenden Tiefe in die Aller geführt werden.

Die nähere Vereinbarung hierüber, sowie über die Sicherung der bestehenden Wasserleitung an das Dorf Warmenau, bleibt Hannover und Braunschweig überlassen.

Artikel 30.

Der Allerfluß erhält von dem Endpunkte der Braunschweigschen regulirten Strecke und im Anschlusse an deren Sohle bis zur neuen Einmündung der kleinen Aller einen geraden Lauf in einem Bette von vierzig Fuß Sohlenbreite mit ein einhalbfüßiger Böschung, bei vier Fuß Tiefe und dem vorhandenen Gefälle von vier Zoll auf Einhundert Ruthen.

Von der neuen Einmündung der kleinen Aller an bis abwärts zum Försterwasser wird das Flußbett in derselben Richtung bei gleichen Dimensionen und gleichem Gefälle bis zu dem Punkte Nr. 62. der Karte nahe oberhalb der Einmündung des Försterwassers fortgesetzt und hier mittelst eines Seitendurchstichs mit dem Hauptflusse wieder vereinigt.

Artikel 31.

Von Nr. 62. der Karte ab wird ein nach dem Bedürfnisse und nach der Bestimmung von Hannover, soweit nöthig, bedeichter Umleitungskanal aus der Aller angelegt, welcher sich unweit Brennekenbrück mit letzterer wieder vereinigt. Dieser Kanal wird bei vier Fuß Tiefe eine Sohlenbreite von mindestens zwanzig Fuß, ein und einhalbfüßige Böschung und vier Zoll Gefälle auf Einhundert Ruthen erhalten. Eine größere Vertiefung des Kanals bei entsprechender Einschränkung der Sohle, oder eine flachere Böschung bleibt dem Ermessen Hannovers überlassen.

Vor

Vor demselben, an einer passenden Stelle unterhalb der Abmündung des Allerflusses, wird eine Stauschleuse von acht und zwanzig Fuß lichter Weite angelegt, deren Grundbaum im Niveau der Kanalsohle liegt. Es kann durch deren beliebige Verschließung, bei welcher jedoch die nach Art. 43. zu bestimmende Pegelhöhe zu beachten ist, das Winter- und Frühjahrswasser von Mitte Oktober bis Mitte April über die Hannoverschen Wiesenflächen gestaut werden.

Von Mitte April bis Mitte Oktober wird der Umlaufkanal für den Abfluß des Sommerwassers durch denselben nur so weit verschlossen gehalten werden, als erforderlich ist, das Wasser bis zu einer später zu bestimmenden Pegelhöhe zur Befruchtung der Hannoverschen Allerwiesen und zum Betriebe der Mühle zu Gifhorn nach diesen abfließen zu lassen.

Auch soll der Umlaufkanal zu thunlichster Ableitung schädlicher Winterüberschwemmungen nach Maaßgabe einer zu bestimmenden Pegelhöhe mit benutzt werden.

Artikel 32.

Neben dem Umlaufkanale wird auch die Aller, von ihrer Abmündung aus dem verbesserten Allerbette (Nr. 62.) an abwärts, in ihrem jetzigen oder nach Befinden Hannovers zu verbessernden Zustande zur Beförderung des Abflusses der Fluthen und Behufs des Mühlenbetriebes in Gifhorn stets erhalten bleiben.

Artikel 33.

Zu gehöriger Handhabung der Vertheilung des Wassers auf den Kanal und die Aller bleibt es Hannover überlassen, in der letzteren unterhalb der Kanalabmündung eine entsprechende Vorrichtung zu machen, durch deren Benutzung jedoch Braunschweig kein Schaden zugefügt werden darf.

Artikel 34.

Von der Einmündung des Umlaufkanals in die Aller bei Brennekenbrück bis zur Vereinigung der Aller mit der Ocker unterhalb Diekhorst wird durch Ausführung von Durchstichen, Erweiterung des Flußbettes der Aller und Erbauung einer besonderen Fluthschleuse in geringer Entfernung neben der Mühle zu Diekhorst für Beförderung des Abflusses der Allerfluthen gesorgt werden.

E. Korrektion des Landgrabens.

Artikel 35.

Die beiderseitigen Anlieger des sogenannten Landgrabens (Nr. 51.) sollen diesen von der Wasserscheide der kleinen Aller und dem Drömlinge bis zum Gräf-

Gräflich v. d. Schulenburgschen Lüttgenmoore nach desfallsiger Vereinbarung zwischen Hannover und Braunschweig aufräumen und die Landesgrenze, wo sie in dieser Strecke gegenwärtig mit einem Graben nicht versehen ist, in der Weise ausgraben, daß der Landgraben von der Wasserscheide bis zum Lüttgenmoore einen ununterbrochenen Zug bildet. Sie sind verpflichtet, zu dem Ende auf ihre Kosten vom Landgraben aus an vier Punkten des Braunschweigschen Drömlings (Nr. 52. 53. 54. und 55.) Verbindungsgräben von zehn Ruthen Hannoversches Maaß anzulegen. Von hier ab muß die Braunschweigsche Drömlings-Interessentenschaft die Fortführung dieser Gräben in die Hauptentwässerungsgräben bewirken, damit die Hannoversche Feldmark Croya und das dahinter belegene Terrain, soweit es natürliches Gefälle nach dem Braunschweigschen Drömlinge hat, und ebenso die Feldmarken von Ahnebeck, Parsau und Bergfeld dahin die nöthige Vorfluth finden.

F. Kostenpunkt.

Artikel 36.

Jeder Staat übernimmt die Instandsetzung und Unterhaltung der innerhalb seines Gebiets gelegenen und herzustellenden Korrektionen und Anlagen.

Artikel 37.

Wo diese neuen Korrektionen und Anlagen auf der Landesgrenze liegen, übernimmt jeder Staat die Hälfte der Kosten der Erwerbung des hierzu erforderlichen Grund und Bodens, der Instandsetzung und der Unterhaltung.

Artikel 38.

Zu den beiden vorhergehenden Artikeln treten folgende abweichende Bestimmungen ein:

Die Strecke der Aller oberhalb der Fleithmühle bis zum Oebisfelder Steindamme, und zwar von dem Punkte ab, wo sie aus dem Preußischen in das Braunschweigsche tritt, wird — obgleich sie nicht überall die Landesgrenze bildet — von beiden Nachbarstaaten zur Hälfte in Stand gesetzt und in dem vertragsmäßigen Zustande unterhalten; auch werden die Kosten des dazu erforderlichen Terrains von beiden Staaten zu gleichen Antheilen übernommen.

Die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens und die künftige Unterhaltung der Strecke der Umfluth von der Schäferbrücke bis zum Grabauer Teiche übernehmen Preußen und Braunschweig zu gleichen Theilen, die Kosten der ersten Anlage dieser Strecke übernimmt Preußen allein. Den Umbau der Schäferbrücke bewirkt Preußen zu zwei Drittel und Braunschweig zu einem Drittel der Kosten.

Artikel 39.

Die Entschädigung für den auf Grund der Preußischen Gesetzgebung zu expropriirenden Grund und Boden zu den Einlässen der Hannoverschen und Braunschweigschen Gräben in den äußeren Fangdammgraben, deren erste Anlage, die künftige Unterhaltung derselben und die Uebergänge übernehmen die zum Einlasse berechtigten Staaten, also resp. Hannover und Braunschweig.

Artikel 40.

Als Zuschuß zu der Seitens Hannover auszuführenden Korrektion und Erweiterung der Aller zahlt Braunschweig einen auf sechs und zwanzig tausend Thaler verabredeten Betrag zu diesen Erweiterungskosten an die Königlich Hannoversche Baukasse, Behufs Mitbestreitung der Anlage und Unterhaltung.

Dieser Betrag wird praenumerando in drei gleichen, unmittelbar auf einander folgenden jährlichen Raten gezahlt, und es wird damit begonnen, sobald Hannover seine Korrektionen und Anlagen in Angriff genommen hat.

Sollte aber die Vollendung derselben über drei Jahre sich hinausziehen, so steht es Braunschweig zu, die bei eintretendem Hindernisse noch unbezahlten Raten seines Zuschusses auf die dann noch übrigen Baujahre verhältnißmäßig zu vertheilen.

G. Ausführungs- und allgemeine Bestimmungen.

Artikel 41.

Es werden die Arbeiten der Korrektionen und Anlagen spätestens in dem auf die Ratifikation dieses Vertrages folgenden Jahre in Angriff genommen.

Sie beginnen zu gleicher Zeit unterhalb bei Diekhorst in Hannover und unterhalb bei Neuhaldensleben in Preußen.

Von dem vorangegebenen Zeitpunkte des Angriffs der Arbeiten an gerechnet sind von letzteren auszuführen:

a) innerhalb der nächsten drei Jahre:

1) die Vorflutharbeiten im Hannoverschen bis zur Braunschweigschen Grenze bei Warmenau,

2) die Arbeiten im Ohrethale von Neuhaldensleben bis zum Preußischen meliorirten Drömlinge, und

3) die Aushebung und Eröffnung des Aller-Ableitungsgrabens von der Ohre bis zur Grafhorster Schleuse, einschließlich der Anlage dieser;

b) inner-

b) innerhalb des auf die Vollendung der Arbeiten ad a. nächstfolgenden einen Jahres:

1) die Arbeiten von der Hannoversch-Braunschweigschen Grenze bei Warmenau bis zur Grafhorster Schleuse,

2) die übrigen Arbeiten im und am Preußischen Drömlinge, soweit damit vorzukommen ist;

c) innerhalb des auf die Vollendung der Arbeiten ad b. nächstfolgenden einen Jahres:

1) die Vollendung der Arbeiten im und am Preußischen Drömlinge (b. 2.),

2) die Arbeiten von der Grafhorster Schleuse aufwärts, soweit thunlich;

d) innerhalb des nächstfolgenden, also sechsten Jahres, vom Beginne der Arbeiten an gerechnet:

die Vollendung der übrigen Arbeiten im Aller-Flußgebiete und in dem Hannoverschen und Braunschweigschen Drömlinge, insoweit nicht etwa die erforderliche Vorfluth bereits vor Ablauf des fünften Jahres beschafft ist.

Man verpflichtet sich gegenseitig, die Arbeiten in diesen Zeiträumen durchzuführen, Falls nicht besondere Hindernisse entgegenstehen sollten.

Artikel 42.

Insofern sich während und nach der Ausführung Irrthümer in Betreff der den technischen Ermittelungen zu Grunde liegenden Nivellements, Berechnungen und Annahmen herausstellen sollten, werden die dadurch bedingten Abänderungen zum Besten der durch solche Irrthümer gefährdeten Kontrahenten vorgenommen.

Artikel 43.

Nach der Anlegung der Schleusenwerke behält man sich gegenseitig vor, die Pegelhöhe an denselben in Gemäßheit der über ihre Benutzung vertragsmäßig getroffenen Bestimmungen gemeinschaftlich festzusetzen; desgleichen bleibt es vorbehalten, durch geeignete Merkzeichen die vertragsmäßig bestimmte Höhenlage der Schleusen und Durchlässe und der sonstigen bei Ausführung des Vertrages in Betracht kommenden Terrainverhältnisse zu sichern.

Artikel 44.

Die vertragsmäßige Ausführung der vereinbarten Anlagen und Arbeiten wird nach ihrer Vollendung einer gemeinschaftlichen Besichtigung von Kommissa-

missarien der kontrahirenden Staaten unterzogen und danach Seitens derselben zu Protokoll konstatirt werden.

Die kontrahirenden Staaten versprechen sich gegenseitig die künftige vertragsmäßige Unterhaltung und Benutzung der vereinbarten Anlagen und wollen sich von deren fortdauerndem vertragsmäßigen Zustande durch eine von fünf zu fünf Jahren zu wiederholende gemeinschaftliche Schauung versichern.

Artikel 45.

Der §. 5. des Rezesses vom $\frac{\text{29. November 1785.}}{\text{5. Dezember 1785.}}$, welcher zwischen Preußen und Braunschweig über die Entwässerung des Drömlings und die Regulirung der Ohre abgeschlossen ist, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 46.

Jeder Ausfertigung des Vertrages ist eine von den Kommissarien am 24. Oktober 1858. unterzeichnete Uebersichtskarte beigefügt, welche, soweit sie in dem Vertrage allegirt wird, einen integrirenden Theil desselben ausmacht. Die Preußische Karte reicht jedoch nur bis zum Stellfelder Damme.

Durch vorstehenden Vertrag und die zugehörigen Karten hat — abgesehen von den Bestimmungen der Art. 1. d. und 2. — an den bestehenden Verhältnissen und Ansprüchen rücksichtlich der Hoheit nichts geändert werden sollen.

Dessen zur Urkunde ist Vorstehendes vorbehaltlich der Ratifikation ihrer hohen Regierungen von sämmtlichen Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen zu Gr. Oschersleben, am 9. Juli 1859.

(L. S.)	Hermann Roloff.	(L. S.)	Herrmann Wurffbain.
(L. S.)	Friedrich Plener.	(L. S.)	Georg Niemeyer.
(L. S.)	Adolph Cruse.	(L. S.)	Ernst Ludewig I.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden am 7. Januar 1860. bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).